

Regierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

14. September 1875.

[92]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

verordnen über den Konfirmanden = Unterricht mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landes = Synode auf Grund des §. 32 der Synodal = Ordnung provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Der Konfirmanden = Unterricht im Großherzogthum wird in Zukunft mindestens ein halbes Jahr hindurch ertheilt.

§. 2.

Es soll der Konfirmanden = Unterricht der Regel nach und mit Ausnahme der Schulferien, in welchen derselbe ganz ausfallen darf, in wöchentlich zwei Stunden, in den letzten sechs Wochen vor der Konfirmation in wöchentlich vier Stunden ertheilt werden.

Unser Kirchenrath ist ermächtigt, wo die örtlichen oder persönlichen Verhältnisse dies erfordern, von der Zeit und der Anzahl der Konfirmanden-Stunden zu dispensiren.

Weimar am 9. September 1875.



Carl Alexander.

Stichling.

Provisorisches Kirchengesetz,
den Konfirmanden-Unterricht
betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[93] 1. Nachdem durch die am 3. Dezember 1874 zu Berlin vollzogene Erklärung zwischen der Deutschen und Italienischen Regierung behufs Erleichterung der Eheschließungen eine Vereinbarung wegen des gegenseitigen Verzichts auf Veibringung von Trauerlaubnißscheinen bei Heirathen Deutscher in Italien und umgekehrt zu Stande gekommen, vom Bundesrath in dessen Sitzung vom 10. Februar d. J. genehmigt und hierauf im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 10 vom Jahre 1875 Seite 155 und 156 veröffentlicht worden ist, werden auf desfalligen Antrag des Reichskanzlers die zur Vornahme von Trauungen innerhalb des Großherzogthums berufenen sowie sonst dabei mitwirkenden Beamten, wie insbesondere auch die Gemeindevorstände des Großherzogthums auf die gedachte Vereinbarung und deren Durchführung unter gleichzeitigem Abdruck der Artikel 1 und 2 derselben, hierdurch noch besonders hingewiesen.

Weimar am 28. August 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,	
Departement des Großherzoglichen	Departement des Außern
Hauses und des Kultus.	und Innern.
Für den Departements-Chef:	Für den Departements-Chef:
Vollert.	Dr. Schomburg.